



Der Anwaltverein informiert

Renteneintritt und Unterhalt



Roland Konrad, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Wenn das Arbeitsleben beendet wird und der Übergang in die (Regel-)Altersrente erfolgt, bringt dies vielfache persönliche und finanzielle Änderungen mit sich.

In familienrechtlicher Hinsicht relevant ist einerseits die Auswirkung eines möglicherweise schon sehr lange zurückliegenden Scheidungsverfahrens auf die Altersrente oder Pension und zum anderen die Konsequenz aus der Änderung der Einkünfte.

Auswirkungen des Versorgungsungleichs

Bei einer Ehescheidung werden in der Regel die Altersversorgungsansprüche mit ausgeglichen, so dass im Idealfall beide Ehegatten bezogen auf die Ehezeit die gleichen Altersversorgungsansprüche (Rente, Pension, betriebliche Altersversorgung) haben.

Wenn zum Beispiel eine betriebliche Altersversorgung während des Scheidungsverfahrens wegen zu kurzer Beschäftigungszeit noch verfallbar war, diese aber zwischenzeitlich nach der Scheidung unverfallbar wurde, so ist dieser Teil der Altersversorgung nun auf Antrag nachträglich auszugleichen.

Auswirkungen im Unterhaltsrecht

Die (Alters-)Rente tritt an die Stelle des Arbeitseinkommens sowohl des Unterhaltsschuldners als auch möglicherweise des Unterhaltsberechtigten. Wegen des nun geänderten Einkommens stimmen etwa vor dem Renteneintritt geschlossene Unterhaltsvergleiche oder Unterhaltsurteile nicht mehr.

In der Regel muss die finanzielle

Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtiger Rentner oder Pensionäre vollständig neu berechnet werden.

Der Rentenfall führt beispielsweise zum Wegfall erwerbsbezogener Freibeträge und zur Neubewertung des Ehegattenselbstbehalts.

Renten wegen Gesundheits- oder Körperschäden unterliegen hierbei einer besonderen Behandlung.

Arbeitet ein Unterhaltsschuldner trotz offiziellen Renteneintritts weiter, so kann dieses Einkommen zu bestimmten Teilen bei der Unterhaltsberechnung außen vor gelassen werden.

Renteneintritt als Abänderungsgrund

Der Bundesgerichtshof billigte in einer Entscheidung aus dem Jahr 2011 ausdrücklich den Renteneintritt des Unterhaltsberechtigten als Abänderungsgrund, das heißt, dass allein wegen dieses Umstands der Unterhaltsschuldner eine entsprechende Klage beim Familiengericht einreichen durfte.

Hinsichtlich der konkreten Vor-

gehensweise ist allerdings danach zu unterscheiden, wann die Unterhaltsverpflichtung festgeschrieben wurde und in welcher Form (zum Beispiel gerichtlicher Vergleich, Urteil, privatschriftliche oder notarielle Vereinbarung).

Nachträgliche Begrenzung und Befristung

Nach Ansicht des BGH kommen auch eine zeitliche Befristung und eine betragsmäßige Begrenzung des nahehelichen Unterhalts in Betracht.

Hierfür ist allerdings wiederum Voraussetzung, dass der Unterhaltsberechtigte keine oder nur geringe ehebedingte Nachteile erlitten hatte.

Wegen der Komplexität der mit dem Renteneintritt zusammenhängenden familienrechtlichen Fragestellungen ist in jedem Fall eine Beratung durch einen erfahrenen Rechtsanwalt angezeigt.

Sie finden Ihren Fachanwalt für Familienrecht im Bayreuther Anwaltverein.

www.bayreuther-anwaltverein.de

Wir heiraten nur mit
Ehevertrag. Schließlich muss man
auch an später denken.

Weitere Informationen unter:
www.bayreuther-anwaltverein.de

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



www.bayreuther-anwaltverein.de